

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis) vom 15.12.2006;

Korrektur der amtlichen Bekanntmachung vom Donnerstag, den 21.Dezember 2006 :

Der § 4 der ABG Abfallentsorgung Kreis hat folgende Fassung :

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle, die nach § 41 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle (ab 01.02.2007 als gefährliche Abfälle) definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.
Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel und Medikamente.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine oder Sammlungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle sind auf den Recyclinghöfen oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen anzuliefern.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, sind nach Maßgabe einer Einzelfallregelung dem Kreis zur Entsorgung zu überlassen.

Bad Oldesloe, den 03.01.2007
Kreis Stormarn
Fachbereich Umwelt
Hans-Gerd Eissing“